

An die  
Vorsitzenden und Geschäftsführer/-innen  
der Diözesanräte sowie die  
Mitglieder des ZdK aus den Diözesanräten

Kontakt:  
**Martina Köß**  
Referat für  
internationale Aufgaben /  
Ansprechpartnerin Diözesanräte

0228. 38 297 - 34  
martina.koess@zdk.de

13. Dezember 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen in den Diözesanräten,

in der Tagesordnung der kommenden Rätetagung 2018 haben Sie bereits den  
TOP 3 Diskussion einer Ordnung für die „Rätetagung“ entdeckt.

Als Sprechergruppe der Rätetagung haben wir die letzte Rätetagung vom  
Februar 2017 intensiv ausgewertet. Ein wichtiges Thema war das Selbstver-  
ständnis unseres jährlichen Treffens und die Frage wie wir uns stärker vernet-  
zen und langfristig sowie verbindlich gemeinsam an uns betreffenden Themen  
arbeiten können. Hierzu waren verschiedene Anliegen an uns herangetragen  
worden.

Diese Anliegen sind für uns die Grundlage für folgende Überlegungen: Die Ka-  
tholikenräte bilden neben der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisatio-  
nen Deutschlands (AGKOD) die zweite große Mitgliedersäule im ZdK. Die  
Struktur der AGKOD ist in einer eigenen Ordnung geregelt. Für die Katholiken-  
räte gibt es bisher keine Ordnung. Dies möchten wir ändern, um die Vernet-  
zung und Verbindlichkeit der Katholikenräte zu fördern. Dazu haben wir einen  
Entwurf für eine Ordnung gemacht, die Sie in der Anlage finden. In diesen  
Entwurf sind bereits erste Rückmeldungen, u. a. aus der Konferenz der Ge-  
schäftsführerinnen und Geschäftsführer eingeflossen.

Auf der Rätetagung möchten wir gerne zunächst grundsätzlich zur Diskussion  
stellen, ob sich die Rätetagung eine solche Ordnung geben möchte. Wenn ja,  
würden wir dann den anliegenden Entwurf entsprechend diskutieren und,  
ggfls. verabschieden. Wenn die Ordnung verabschiedet wird, würde diese di-  
rekt in Kraft treten und eine Neuwahl des Vorstands (heute Sprechergruppe)  
erfordern.

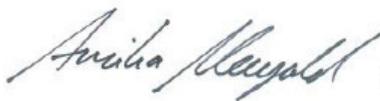
Gerne nehmen wir vorab Ihre Änderungsvorschläge zum Text entgegen. Dazu melden Sie diese bitte schriftlich bis zum 21. Januar 2018 zurück an [info@dk-paderborn.de](mailto:info@dk-paderborn.de). Das Sekretariat von Annika Manegold wird eine Zusammenschau erstellen.

Wir hoffen, dass dieses Vorgehen Ihre Zustimmung findet und freuen uns schon jetzt auf den Austausch dazu im Rahmen der Rätetagung.

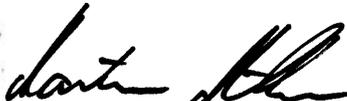
Mit adventlichen Grüßen



Wolfgang Klose



Annika Manegold



Martin Müller

# Ordnung der Konferenz der diözesanen Katholikenräte<sup>1</sup> in Deutschland

## § 1 Die Konferenz

- 1) Auf der Konferenz der diözesanen Katholikenräte in Deutschland kommen Vertreterinnen und Vertreter aller Katholikenräte in Deutschland zusammen, die für das Apostolat der Laien auf Diözesanebene tätig sind.
- 2) Katholikenrat im Sinne dieser Ordnung ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Katholikenräte der mittleren und unteren Ebene, der kirchlich anerkannten und auf Diözesanebene bestehenden katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten zur Förderung der Kräfte des Laienapostolates und zur Koordinierung der apostolischen Tätigkeit in der Diözese. Er ist vom jeweiligen (Erz)Bischofs anerkannt und fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung.
- 3) Mitglieder der Konferenz der diözesanen Katholikenräte der (Erz-)Diözesen in Deutschland sind demnach Vertreterinnen und Vertreter aller Katholikenräte, die die Voraussetzungen nach Abs. (1) und (2) erfüllen.
- 4) Weiterhin sind Mitglieder der Konferenz:
  - a) die Mitglieder im ZdK, die als Laien für eines der Bistümer in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) gewählt wurden, in dem kein Katholikenrat nach Absatz 2) existiert,
  - b) die Mitglieder im ZdK, die vom Katholikenrat beim Katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr entsandt sind sowie
  - c) die Mitglieder im ZdK, die vom Bundespastoralrat der Katholiken anderer Muttersprache entsandt sind.

## § 2 Aufgabe

Die Aufgabe der Konferenz der diözesanen Katholikenräte in Deutschland besteht insbesondere darin:

- 1) die Interessen der Katholikenräte aus dem jeweiligen Diözesen in der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu vertreten,
- 2) über gemeinsame Aufgaben, Anliegen und Themen, die die Katholikenräte betreffen, zu beraten und sich zu vernetzen,
- 3) gemeinsame Aktionen und Positionierungen zur Erfüllung oder Bearbeitung von Aufgaben, Anliegen und Themen zu beschließen, die die Arbeit der Katholikenräte betreffen,
- 4) den Gedanken- und Erfahrungsaustausch der Katholikenräte zu fördern,
- 5) die Mitglieder der Konferenz über die Arbeit der Katholikenräte und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu informieren und

---

<sup>1</sup> Katholikenräte in diesem Sinne werden in den (Erz-)Diözesen unterschiedlich bezeichnet: Diözesanrat, Katholikenrat, Diözesankomitee etc. Gemeint sind Gremien im Sinne des Synodenbeschlusses „Räte und Verbände, 3.4 Katholikenrat der Diözese.

- 6) Anregungen für die Arbeit des Zentralkomitees der deutschen Katholiken aus Sicht der Katholikenräte zu geben.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der Konferenz der diözesanen Katholikenräte in Deutschlands sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ der Konferenz der Katholikenräte Deutschlands ist die Mitgliederversammlung, die in besonderer Weise das gegenseitige Kennenlernen und die Zusammenarbeit fördert.
- 2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2,
  - b) die Wahl des Vorstands.

### **§ 5 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder die ins Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus den Katholikenräten sowie deren Vorsitzende an.
- 2) Ebenfalls stimmberechtigt sind die gewählten Vorstandsmitglieder der Konferenz der diözesanen Katholikenräte in Deutschland.
- 3) Mit beratender Stimme können an der Mitgliederversammlung teilnehmen:
  - a) die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Katholikenräte und der Landeskomitees,
  - b) ein Mitglied des Präsidiums des Zentralkomitees der deutschen Katholiken,
  - c) die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sowie
  - d) die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner des Zentralkomitees der deutschen Katholiken für die Diözesanräte.
- 4) Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Ständige Gäste sind die Referentinnen und Referenten aus dem Generalsekretariat des ZdK.

### **§ 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der stimmberechtigten Mitglieder von mindestens sieben Katholikenräten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum vorgesehenen Ende der Mitgliederversammlung erhalten. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung Themen beraten, aber keine Beschlüsse fassen. Eine erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit ist möglich.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 5) Der Vorstand leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann eine externe Moderation zur Unterstützung hinzuziehen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens drei Monate vor dem Tag der Eröffnung in Schriftform ein.
- 6) Drei Wochen vor der Mitgliederversammlung erhalten die Delegierten die vorgesehene Tagesordnung mit den notwendigen Unterlagen.
- 7) Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform einzubringen.
- 8) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor. Rechtzeitig eingebrachte Anträge an die Mitgliederversammlung sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 9) Dringlichkeitsanträge können nach Ablauf der Frist eingebracht werden, wenn die Dringlichkeit in der Sache selbst begründet ist. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 10) Der Vorstand kann die Redezeit beschränken.

### **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

- 1) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Er schlägt die Tagesordnung vor, leitet die Versammlung und prüft die Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung.
- 2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; bei Bedarf in Zusammenarbeit mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
- 3) Der Vorstand kann in Zusammenarbeit mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken die Vertreterinnen und Vertreter der Katholikenräte sowie deren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zu Tagungen einladen, um Impulse für die gemeinsame Arbeit zu geben.

### **§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre den Vorstand für die Konferenz der diözesanen Katholikenräte in Deutschland. Dieser besteht aus:
  - a) drei Vertreter/innen der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz,
  - b) einem/einer Geschäftsführer(in) eines diözesanen Rates

Der Vorstand soll möglichst geschlechtsparitätisch besetzt sein. Zudem soll die Gruppe der Vorsitzenden sowie der Mitglieder des ZdK im Vorstand vertreten sein.

- 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer können Vorschläge für die Wahl zum Vorstand machen.
- 3) Zur Wahl des Vorstands sind auch die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer stimmberechtigt.
- 4) Jeder Katholikenrat kann nur durch eine Person im Vorstand vertreten sein. Stehen mehrere Personen eines Katholikenrats zur Wahl, so teilt der entsprechende Katholikenrat mit, welche Person kandidieren soll.
- 5) Die Wahlvorschläge sollen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Kandidatinnen- bzw. Kandidatenvorstellung eingereicht werden. Die Wahllisten werden auf der Mitgliederversammlung geschlossen. Alle Vorschläge werden in Wahllisten zusammengefasst und der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.
- 6) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich. Eine Mitarbeit im Vorstand von mehr als sechs Jahren in Folge darf nicht überschritten werden.
- 7) Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- 8) Haben bei der Wahl mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten, so folgt ein zweiter Wahlgang. Sollte dann erneut eine gleiche Stimmenzahl vorliegen so entscheidet eine Stichwahl. Ist nach der Stichwahl keine Entscheidung gefallen, entscheidet das Los.
- 9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.

### **§ 9 Geschäftsführung**

- 1) Die Geschäftsführung der Konferenz der diözesanen Katholikenräte in Deutschland wird von der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner des Zentralkomitees der deutschen Katholiken für die Diözesanräte wahrgenommen.
- 2) Die Geschäftsführung verfasst ein Protokoll über die Mitgliederversammlung, deren sachliche Richtigkeit vom Vorstand zu bestätigen ist. Das Protokoll muss der Konferenz der Katholikenräte in Deutschland sechs Wochen nach der Versammlung zugestellt werden. Einsprüche sind in den acht Wochen nach Zustellung möglich. Gibt es in dieser Frist keine Einsprüche, ist das Protokoll genehmigt. Über Einsprüche und deren Aufnahme oder Ablehnung im Protokoll wird auf der nächsten Konferenz abgestimmt.

### **§ 10 Geltung**

Diese Ordnung ist am XX. Monat 2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft getreten.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am